

Archiv der Arbeiter*innen- und Gewerkschaftsbewegung

Satzung

Archiv der Arbeiter*innen- und Gewerkschaftsbewegung Raum Nürnberg

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Archiv der Arbeiter*innen- und Gewerkschaftsbewegung Raum Nürnberg“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt sodann den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Aufbau eines Archives zur Geschichte der Arbeiter*innen- und Gewerkschaftsbewegung im nordbayerischen Raum mit Schwerpunkt Nürnberg, um die Gewerkschaftsgeschichte für die Allgemeinheit, die Wissenschaft und die Forschung erlebbar und rekonstruierbar zu machen, diesbezügliches Wissen durch Öffentlichkeitsarbeit der Allgemeinheit zu vermitteln und erhaltenswerte Dokumente und Gegenstände der Allgemeinheit zugänglich zu machen und für die Zukunft zu bewahren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - a) Sammlung, Katalogisierung und Archivierung von Dokumenten und Gegenständen aus der Historie der Arbeiterbewegung
 - b) Zugänglichmachung der Räume hierfür für Öffentlichkeit und Wissenschaft
 - c) Systematische Aufarbeitung bedeutender Ereignisse der Arbeiterbewegung

- d) Informations- und Diskussionsveranstaltungen zur lokalen Historie der Gewerkschaftsbewegung, insbesondere auch für Schulen, Gewerkschaften und interessierter Öffentlichkeit.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Archiven auf lokaler, bundesweiter und internationaler Ebene
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller*in nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Erlöschen der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins/Haftung

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende*n, seinem/ihrem Stellvertreter*in und dem*der Schatzmeister*in.
- (2) Vorsitzende*r, Stellvertreter*in und Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Mitglieder zu Beisitzern berufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines*r Nachfolger*in im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die dessen/deren Stellvertreter*in.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll unterschreiben Protokollführer*in sowie Vorsitzende*r, bei Verhinderung Stellvertreter*in oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Abstimmung über Wahl einer Kassenprüfung sowie Wahl des/der Kassenprüfer*in
- d) Änderungen der Satzung

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Entgegennahme des Jahresberichts, Genehmigung des Haushaltsplans und Entlastung des Vorstands
- g) Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied
- h) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- i) Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn diese von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter*in und bei deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter*in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über Änderung des Zwecks oder Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird vom Vorstand festgelegt, sofern nicht ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Verfahren verlangt. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer*in und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenführung

- (1) Der/die Schatzmeister*in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von dem/der Kassenprüfer*in geprüft, welche von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit des Vorstands gewählt wird. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 16 Beirat

Es wird ein Beirat gebildet. Dieser hat die Aufgabe der Abstimmung und des Austausches wichtiger lokaler Akteure über das Archivierungswesen in Nordbayern und über aktuelle Projekte

Dem Beirat sollen angehören:

- Abteilungsleitung nichtamtliches Archivgut und archivische Sammlungen beim Stadtarchiv der Stadt Nürnberg
- Leitung des Museums Industriekultur
- Vertreter*in des Vereins Geschichte für Alle e.V.
- Vertreter*in des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände
- Geschäftsführer*in des DGB Mittelfranken
- Vorsitzende*r des Vereins

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/seine Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen dessen Archivalien an das Stadtarchiv Nürnberg zur unentgeltlichen weiteren Nutzung, das sonstige Vermögen des Vereins fällt an den Nürnberger Verein „Geschichte für Alle e.V.“, im Falle von dessen zwischenzeitlicher Auflösung an die Stadt Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(Ende der Satzung)

So beschlossen in geänderter Fassung bei der Fortsetzung der Gründungsversammlung am 12. April 2023 in Nürnberg, vorbehaltlich etwaiger Änderungswünsche durch das Vereinsregistergericht, welche dann vom Vorstand vorgenommen werden können.

Gründungsmitglied
Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

[18 Unterschriften]